



Juristische Fakultät

Norman Weiß

## Vor achtzig Jahren: Konferenz und Vertragswerk von Locarno

Zitationsvorschlag für die Erstpublikation:  
Die Friedens-Warte 81 (2006) 2, S. 101–119  
ISSN (print) 0340-0255  
ISSN (online) 2366-6714

Postprint veröffentlicht auf dem Publikationsserver der Universität Potsdam:  
Postprints der Universität Potsdam  
Rechtswissenschaftliche Reihe ; 6  
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-opus4-441962>  
DOI: <https://doi.org/10.25932/publishup-44196>



### **Vor achtzig Jahren: Konferenz und Vertragswerk von Locarno<sup>1</sup>**

Norman Weiß, Universität Potsdam

#### Einleitung

Die Locarno-Verträge haben in der völkerrechtlichen Literatur der 1920er und 1930er Jahre viel Aufmerksamkeit erfahren.<sup>2</sup> Auch die zeitgenössische Publizistik beschäftigte sich ausführlich mit diesem Thema, wobei das Verhältnis von Verständigung mit den Nachbarn und Revision der Grenzregelungen im Mittelpunkt der Debatte stand.<sup>3</sup>

Später gehörte Locarno zur Geschichte der Zwischenkriegszeit und wurde im Rahmen der Völkerbundsgeschichte<sup>4</sup>, der Völkerrechts- und Diplomatiegeschichte<sup>5</sup> und der Geschichte der Weimarer Republik<sup>6</sup> behandelt. Für die politikwissenschaftliche Literatur spielte Locarno fast ausschließlich auf dem Gebiet der Sicherheits- und Abrüstungspolitik eine Rolle;<sup>7</sup> eine (system)-theoretische Erörterung steht bislang<sup>8</sup> aus.

---

<sup>1</sup> Der Beitrag ist im Vorfeld des DFG-geförderten Rundtischgesprächs „Das Vertragswerk von Locarno und seine Bedeutung für die internationale Gemeinschaft nach achtzig Jahren“ entstanden, das der Verfasser gemeinsam mit Dr. iur. Marten Breuer an der Universität Potsdam am 2. und 3. Dezember 2005 veranstaltet hat. Der kurz gehaltene Anmerkungsapparat soll nur erste Hinweise geben.

<sup>2</sup> Vgl. nur Strupp 1926; Steinlein 1927; Wehberg 1929; Rolland 1930; Blum 1932.

<sup>3</sup> Siehe z.B. Vorwärts 17.10. 1925; Fabre-Luce 1928; Graf Westarp 1928; Kriegk 1928.

<sup>4</sup> Vgl. nur Walters 1952/65, S. 284-294.

<sup>5</sup> Etwa Spenz 1966; Megerle 1974; Jacobson 1972; Morvay 1997.

<sup>6</sup> Siehe beispielsweise Winkler 1993, S. 306-310; Riesenberg 1982; Krüger 1993.

<sup>7</sup> Jaberg 1998, S. 414f.

<sup>8</sup> Die beispielsweise eine Einordnung in die Verrechtlichungstendenz internationaler Sicherheitsbeziehungen, wie sie von Schorlemer 2004, S. 76-98, untersucht, vornähme.

In diesem Beitrag sollen nach einem kurzen Überblick über das Vertragswerk (1) zunächst die geschichtliche Ausgangslage (2) knapp umrissen und Vorgeschichte und Ergebnis der Konferenz von Locarno (3) skizziert werden. Anschließend werden Inhalte und Lösungsansätze des Vertragswerkes (4) beleuchtet, bevor zum Schluß eine kurze Einordnung in das System des Völkerbundes erfolgt (5).

## 1. Überblick über das Vertragswerk von Locarno

Das Vertragswerk von Locarno besteht aus fünf Verträgen und Übereinkommen, die die Anhänge des am 16. Oktober 1925 unterzeichneten Schlußprotokolls der Konferenz von Locarno bilden.<sup>9</sup> Diese sind:

- der Vertrag zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien (Anlage A), nachfolgend auch Westpakt oder Vertrag von Locarno (VL) genannt;
- das Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Belgien (Anlage B);
- das Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich (Anlage C);
- der Schiedsvertrag zwischen Deutschland und Polen (Anlage D) und
- der Schiedsvertrag zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei (Anlage E).

Das Schlußprotokoll bezeichnet diese fünf Verträge und Übereinkommen als Mittel, um Entspannung zwischen den Staaten herbeizuführen sowie Frieden und Sicherheit in Europa zu festigen. Sie traten gemäß ihren gleichlautenden Schlußartikeln nach der am 8. September 1926 erfolgten Aufnahme des Deutschen Reiches in den Völkerbund und der Ratifikation am 14. September 1926 mit Wirkung vom gleichen Tage zusammen in Kraft.

Die gleichfalls am 16. Oktober 1925 in Locarno unterzeichneten gegenseitigen Garantieverträge zwischen Frankreich und Polen einerseits und der Tschechoslowakei andererseits waren dem Schlußprotokoll nicht beigegeben.

Der als wichtigster der Locarnoverträge anzusehende Westpakt schuf ein System kollektiver Sicherheit. Dieses existierte neben dem Völkerbund, war aber in wichtigen Einzelpunkten auf ihn bezogen. Der Pakt regelte in Artikel 1 die Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Belgien einerseits und Frankreich andererseits. Das Vereinigte Königreich und Italien waren wegen ihres Interesses am Rhein und an der Friedenserhaltung in Europa beteiligt. Die fünf beteiligten Mächte garantierten jeweils einzeln und gemeinsam die

---

<sup>9</sup> RGBl. 1925 II S. 975; bei Held 1927, S. 313-451 (S. 405-412), sind alle Teile des Vertragswerkes abgedruckt.

Aufrechterhaltung des territorialen Status quo, der sich aus den Grenzen zwischen Deutschland und Belgien sowie zwischen Deutschland und Frankreich ergab, die Unverletzlichkeit dieser Grenzen und die Einhaltung der Art. 42 und 43 des Versailler Vertrages, die die Entmilitarisierung des Rheinlandes<sup>10</sup> betrafen.

## 2. Die Lage vor der Konferenz von Locarno

Die im Jahre 1919 geschlossenen Pariser Vorortverträge hatten nicht nur den Ersten Weltkrieg beendet. Sie hatten mit dem Völkerbund,<sup>11</sup> dessen Satzung (VBS)<sup>12</sup> ihr Bestandteil war, auch eine Friedensordnung<sup>13</sup> für die Nachkriegszeit errichtet. Deren Unterschiede zu „herkömmlichen“ Lösungen, wie etwa der im Rahmen des Wiener Kongresses etablierten Ordnung, lagen zum einen in der starken Institutionalisierung in der internationalen Organisation Völkerbund, zum anderen im Versuch, den Krieg einzuhegen. Zwar war die Zeit noch nicht reif für ein Gewaltverbot, aber die Satzung des Völkerbundes erlaubte es den Staaten erst dann „zum Kriege zu schreiten“, wenn der Versuch friedlicher Streitbeilegung durch den Völkerbundsrat gescheitert war (Art. 12 Abs. 1 Völkerbundsatzung/VBS). Wie die anderen Achsenmächte war das Deutsche Reich jedoch zunächst von dieser Friedensordnung ausgeschlossen.

Einem tief in den Strukturen europäischer Politik verwurzelten Bündnis- und Sicherheitsdenken folgend, strebten die Staaten trotz des – als unbefriedigend empfundenen<sup>14</sup> – Garantiesystems des Völkerbundes (Art. 10ff. VBS) Bündnisse und Beistandspakte an. Dies galt beispielsweise für die stärkste Kontinentalmacht Frankreich, die bereits 1919 mit Großbritannien und den USA Defensivverträge schloß, die allerdings nicht in Kraft traten. Die Voraussetzung dafür, daß jeder dieser beiden Verträge in Kraft trat, war die Ratifikation des jeweiligen anderen Vertrages. Nachdem der amerikanische

---

<sup>10</sup> Gemäß Art. 428 des Versailler Vertrages waren die Gebiete westlich des Rheins einschließlich der Brückenköpfe durch die Truppen der alliierten und assoziierten Mächte auf fünfzehn Jahre besetzt, um die Einhaltung der Art. 42, 43 zu sichern. Einzelheiten regelte das Rheinlandabkommen vom 28. Juni 1919, das gleichzeitig mit dem Versailler Vertrag in Kraft trat. Hierzu Heyland 1925, S. 359-396.

<sup>11</sup> Zum Völkerbund neben Walters 1952/65 auch Barandon 1962, S. 597-610; Parry 1997, S. 177-186; jeweils mit weiteren Nachweisen.

<sup>12</sup> Vom 28. Juni 1919, in Kraft getreten mit der Ratifizierung des Friedensvertrages von Versailles am 10. Januar 1920. Text in RGBl. 1919 S. 717, und bei Knipping/v. Mangoldt/Rittberger 1996, Nr. 22.

<sup>13</sup> Hierzu Fellner 1994; Gruner 1995; Rittberger, 1995.

<sup>14</sup> So Schwarzenberger 1955, S. 289f.

Senat das Defensivbündnis (ebenso wie den Friedensvertrag von Versailles selbst) ablehnte, war auch das Defensivbündnis mit dem Vereinigten Königreich gescheitert. Frankreich versuchte im Jahre 1922 erneut, einen Garantiepakt mit Großbritannien zu erreichen. Die Garantiebereitschaft der Briten<sup>15</sup> erreichte allerdings nicht den Umfang, den sich Frankreich vorgestellt hatte, das die Garantie auch auf den Fall eines Angriffs gegen die entmilitarisierte Rheinzone sowie eines Angriffs des Deutschen Reiches auf Polen ausgedehnt wissen wollte.

Erst recht bemühte sich das Deutsche Reich als Nichtmitglied um Bündnisse. Das Gefühl des „Eingekreistseins“ gehörte seit dem Großen Kurfürsten zu den Konstanten preußisch-deutscher Politik.<sup>16</sup> Generationen verantwortlicher Politiker litten unter dem „Cauchemar des coalitions“<sup>17</sup>, den die sogenannte Mittellage erzeugte. Nach 1918 ging es aber für das Deutsche Reich darum, überhaupt als Akteur in die internationale Ordnung einbezogen zu werden.

Nachdem das Deutsche Reich wenige Jahre nach dem Ende des Krieges die Verständigung mit der UdSSR erreicht hatte – Vertrag von Rapallo<sup>18</sup> –, harteten die Beziehungen vor allem zu Frankreich und Polen weiterhin der Regelung. Gerade die Besetzung des Ruhrgebietes durch belgisch-französische Truppen im Jahre 1923,<sup>19</sup> die eine eminente Bedrohung der Reichseinheit darstellte, machte deutlich, daß durch deutscherseits aktives Handeln und Verständigungsbereitschaft eine tragfähige Friedensgrundlage zwischen Frankreich und Deutschland (zunächst außerhalb des Völkerbundes) gefunden werden mußte.<sup>20</sup> Beide Seiten erkannten, daß Stabilität und Frieden nicht durch starke Worte, sondern durch die Suche nach „gleichlaufenden Interessen“<sup>21</sup> und faktische

<sup>15</sup> Vgl. hierzu: Most, 1981, S. 62ff. Überzeugend erscheint die These, daß innenpolitische Wirtschaftsinteressen der britischen Regierungsparteien und ihrer Wähler – Warenexport nach Kontinentaleuropa oder Orientierung auf die weltweiten Finanzmärkte – den Ausschlag für die wechselnde Bündnisorientierung des Vereinigten Königreichs gaben. Dazu Narizny 2003, S. 184-219.

<sup>16</sup> Schöllgen 1992, S. 13ff. und passim.

<sup>17</sup> Otto von Bismarck im Kissinger Diktat vom 15. Juni 1877, ein nicht näher genanntes französisches Blatt zitierend, abgedruckt in: Schönbrunn 1980, Nr. 385.

<sup>18</sup> Vom 16. April 1922; LNTS Bd. 19, S. 247. Dazu Schieder 1956.

<sup>19</sup> Hierzu vgl. einerseits den Zeitgenossen Held 1927, S. 314-334, andererseits aus heutiger Sicht Winkler 1993, S. 188ff.

<sup>20</sup> So auch Bariéty 1969, S. 32-44 (S. 34ff.)

<sup>21</sup> Wie es Außenminister Gustav Stresemann später in einer Rede vor der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Landsmannschaften in Groß-Berlin am 14. Dezember 1925 formulierte, in: Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik, Serie B, Bd. 1/1: Deutschlands Beziehungen zu Frankreich, Großbritannien, Belgien sowie deutsche Entwaffnung, Reparationen, Völkerbund und internationale Abrüstung, S. 370.

Kooperation zu erreichen waren. So wurde das Deutsche Reich gleichberechtigt an der Londoner Konferenz (August 1924) beteiligt, auf der der Dawes-Plan zur Neuregelung der Reparationsfrage verabredet wurde.<sup>22</sup> Insgesamt ergab sich für die deutsche Außenpolitik ein Dilemma, das nur vorsichtig aufgelöst werden konnte: Die stärkere Orientierung nach Westen schien den Verzicht auf die Revision der deutschen Ostgrenzen zu bedeuten, eine stärkere Ostorientierung hingegen schien den Verzicht auf eine Lösung der aus dem Versailler Vertrag resultierenden Probleme im Westen des Reiches mit sich zu bringen.<sup>23</sup> Reichsaußenminister Stresemann versuchte, durch Sicherheit für Frankreich und eine enge wirtschaftliche Anbindung des Deutschen Reiches an die USA und Großbritannien die Grundlage für friedliche Grenzrevisionen im Osten, also zu Lasten Polens, zu erhalten.<sup>24</sup> Wichtig war außerdem, daß die „dauerhafte Verständigung und die Einigung über alle Probleme ohne französische Zwangs- und Kontrollmaßnahmen in die Wege geleitet“<sup>25</sup> wurden.

Es bestand aber stets die Gefahr, daß die Chancen der Verständigungsbereitschaft, die Stresemanns Politik bei aller „Mentalreservation“ eröffnete, durch die anhaltende Revisionspropaganda entwertet wurden und so kein öffentliches Ziel wurden.<sup>26</sup> Dies lag an dem nationalen Konsens darüber, daß die Regelungen des Versailler Vertrages zu revidieren seien.<sup>27</sup> Die durch Wilsons „Vierzehn Punkte“<sup>28</sup> genährte Hoffnung auf einen gerechten Frieden erfüllte sich für das Deutsche Reich nicht; Millionen Deutschen wurde – gerade im Osten – das Selbstbestimmungsrecht vorenthalten. Daß hieran die vorangegangene Politik des Kaiserreichs wesentlichen Anteil hatte, wurde verdrängt: Die junge Republik war von ihrer Geburt an mit einer schweren Hypothek<sup>29</sup> belastet.

---

<sup>22</sup> Hierzu nur: Held 1927, S. 335-358; Winkler 1993, S. 265f.

<sup>23</sup> So Spenz 1966, S. 10.

<sup>24</sup> Hierzu Maxelon 1972, S. 169f.

<sup>25</sup> Krüger 1993, S. 273.

<sup>26</sup> Hierzu Heinemann 1983, S. 228.

<sup>27</sup> Dargestellt bei Winkler 1993, S. 96ff. Heinemann 1983, S. 238ff., beschreibt die „innenpolitische Einheitsfront“ gegen Versailles. Mommsen 2001, S. 119ff., betitelt das einschlägige Kapitel „Die innere Verweigerung des Friedens“. Siehe auch Krüger 1986; Megerle 1974. Krüger 1993, S. 297ff. zeigt das Dilemma auf, das die Verständigungspolitik für Stresemann mit sich brachte: Je erfolgreicher sie war, desto gefährlicher mußte die angestrebte Grenzrevision werden, die das bis dahin errichtete System aus den Angeln heben würde.

<sup>28</sup> Vgl. Engelhardt 1962, S. 849f.

<sup>29</sup> Prägnant Winkler 1993, S. 602.

Der Völkerbund strebte eine kontrollierte Abrüstung unter Aufsicht des Völkerbundesrates an (Art. 8 VBS), errichtete ein System kollektiver Sicherheit (Art. 10 und 11 VBS) und verpflichtete die Bundesmitglieder in jedem Fall zur friedlichen Streitbeilegung (Art. 12 VBS). Unterblieb die vorrangige schiedsgerichtliche (Art. 13 VBS) oder gerichtliche Streitbeilegung (letztere seit der Errichtung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Jahre 1922), so war die Prüfung der Frage durch den Rat vorgeschrieben (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 VBS). Der Rat bemühte sich in diesen Fällen, die Schlichtung der Streitfrage herbeizuführen (Art. 15 Abs. 3 Satz 1 VBS). Gelang das nicht, empfahl der Rat eine Lösung (Art. 15 Abs. 4 VBS), die er aber ebensowenig wie die gerichtlichen Entscheidungen durchsetzen konnte. Die Satzung sah jedoch in Art. 16 eine Reaktionsmöglichkeit für den Fall vor, daß ein Mitgliedstaat „entgegen den in den Artikeln 12, 13 und 15 übernommenen Verpflichtungen zum Kriege“ schritt. Mit diesem Vertragsbruch wurde der Bündnisfall begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 VBS), der alle Mitgliedstaaten verpflichtete, den betreffenden Staat wirtschaftlich und diplomatisch zu isolieren (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 VBS). Aufgabe des Rates war es in dieser Situation, einen Vorschlag zu machen, wie unter Rückgriff auf die Militärressourcen der Mitgliedstaaten eine „bewaffnete Macht“ zusammenzustellen sei, um „den Bundesverpflichtungen Achtung zu verschaffen“ (Art. 16 Abs. 2 VBS). Dabei war der Rat allerdings auf die Kooperation der Staaten angewiesen; sein Vorschlag war nicht bindend.

Der Versuch, ein System kollektiver Sicherheit zu etablieren, war also nur halbherzig. Dies lag aber nicht nur an den unzureichenden rechtlichen Regelungen. Es fehlte darüber hinaus am politischen Willen der Staaten, vor allem der Großmächte, sich in das System kollektiver Sicherheit einzufügen: „In fact, the textual weakness might not have mattered so much if the spirit had been strong. But the spirit was far from strong.”<sup>30</sup>

Hier hätte das Genfer Protokoll für die Regelung internationaler Streitigkeiten vom 24. Oktober 1924 Abhilfe schaffen sollen. Es sah vor, dem Rat die Kompetenz zu übertragen, Sanktionsmaßnahmen nach Art. 16 VBS verbindlich anordnen zu können. Das Genfer Protokoll trat, nicht zuletzt wegen entsprechender britischer Vorbehalte, aber nicht in Kraft. Eine Lösung für dieses Problem wurde erst im Rahmen der Vereinten Nationen gefunden; der Sicherheitsrat kann einerseits verbindliche Entscheidungen treffen (Art. 25 UN-Charta), andererseits haben die fünf ständigen Sicherheitsratsmitglieder ein Vetorecht.<sup>31</sup>

<sup>30</sup> Luard 1982, S. 5f.

<sup>31</sup> Einzelheiten bei Kelsen 1951/1964, S. 239ff.



### 3. Vorgeschichte und Ergebnis der Konferenz von Locarno<sup>32</sup>

Angesichts einer erneuten französisch-britischen Annäherung schlug die Regierung des Deutschen Reiches in einem Memorandum vom 9. Februar 1925<sup>33</sup> der französischen Regierung vor,

Es sollten sich die am Rhein interessierten Mächte, vor allem England, Frankreich, Italien und Deutschland feierlich für eine näher zu vereinbarende längere Periode zu treuen Händen der Vereinigten Staaten von Amerika verpflichten, keinen Krieg gegeneinander zu führen.

Die deutsche Regierung strebte zusätzlich Schiedsverträge,<sup>34</sup> vor allem mit Frankreich, an und erklärte sich im Gegenzug bereit, den gegenwärtigen Besitzstand am Rhein sowie die Entmilitarisierung der Rheinlande zu garantieren. Mit ihrer vorläufigen Antwort vom 20. Februar 1925 versprach die französische Regierung eine sorgfältige Prüfung dieser Initiative.<sup>35</sup> Die französische Regierung ging bei den weiteren Erwägungen davon aus, daß dieser Vertrag nicht ohne den gleichzeitigen Eintritt des Deutschen Reiches in den Völkerbund in Kraft treten könne. Außerdem strebte Frankreich eine Beteiligung Belgiens an dem Abkommen an. Mit einer Note vom 16. Juni 1925 ging die französische Regierung ausführlich auf das deutsche Angebot ein. Das Deutsche Reich erklärte seine grundlegende Bereitschaft, in den Völkerbund einzutreten, gab aber der Vorstellung Ausdruck, daß eine Revision der Verträge auf dem Wege friedlicher Übereinkommen nicht grundsätzlich und für alle Zukunft ausgeschlossen werden dürfe.<sup>36</sup> Für die deutsche Seite spielte die Frage des Art. 16 VBS eine große Rolle; man fürchtete, gegebenenfalls in einen Krieg mit Rußland verwickelt und als Durchmarschgebiet genutzt zu werden.

Bedenken hatte die Regierung des Deutschen Reiches auch gegen den französischen Vorschlag, daß die Unterzeichner des Westpakt als Garantiemächte der vom Reich mit Polen und der Tschechoslowakei abzuschließenden Schiedsverträge auftreten sollten. Dies galt insbesondere aufgrund der besonderen politischen Nähe Frankreichs zu Polen als problematisch.

---

<sup>32</sup> Vgl. zum folgenden die Darstellungen bei: Wehberg 1929; Held 1927, S. 397ff.; Maxelon 1972, S. 180ff.; Thimme 1957, S. 74ff., 81ff.; Hirsch 1978, S. 195ff.

<sup>33</sup> Abgedruckt bei Held 1927, S. 397f.

<sup>34</sup> Näher Rolland 1930.

<sup>35</sup> Abgedruckt bei Held 1927, S. 398.

<sup>36</sup> Antwortnote des Deutschen Reiches vom 20. Juli 1925, abgedruckt bei Held 1927, S. 400ff.

Ein weiterer Notentausch<sup>37</sup> beider Regierungen im August 1925 stellte die grundsätzliche Bereitschaft zum Abschluß des Westpaktes fest, sprach von einer guten Chance, positive Ergebnisse zu erreichen und führte dazu, daß direkte Verhandlungen aufgenommen wurden. Nachdem Anfang September in London unverbindliche Besprechungen zwischen Vertretern Belgiens, des Deutschen Reiches, Frankreichs, Großbritanniens und Italiens stattfanden, trat bereits vom 5. bis zum 16. Oktober 1925 die Konferenz in Locarno zusammen, in deren Verlauf die hier interessierenden Verträge abgeschlossen wurden.

Die jeweiligen Kronjuristen, die auch in die Vorbereitung eingebunden gewesen waren, nahmen ebenso teil wie die Außenminister Briand für Frankreich, Chamberlain für Großbritannien, Reichskanzler Luther und Außenminister Stresemann für das Deutsche Reich, Vanderfelde für Belgien und Scialoja für Italien, zeitweilig ergänzt um Mussolini (Italien), Graf Skrzynski (Polen) und Benesch (Tschechoslowakei). Der ergebnisorientierte Ablauf der Konferenz beruhte auch auf dem (unerwartet) guten Verhältnis der Akteure Stresemann, Briand und Chamberlain.<sup>38</sup> Während die öffentliche Meinung und die politisch Verantwortlichen in Frankreich und Großbritannien die Konferenz selbst und das angestrebte Ergebnis insgesamt befürworteten, waren die Meinungen im Deutschen Reich sehr gespalten.<sup>39</sup> Die Ziele, die Stresemann auf längere Sicht verfolgte, waren nicht ohne weiteres erkennbar, so daß viele Zeitgenossen den Vertrag als zu wenig gewinnbringend betrachteten. Reichskanzler Luther und sein Außenminister konnten in Locarno nicht so frei agieren wie ihre Verhandlungspartner und standen auch im Kabinett in Berlin unter Druck.

Der Reichstag nahm gleichwohl das Locarnogesetz in dritter Lesung am 27. November 1925 mit 292 gegen 174 Stimmen bei 3 Enthaltungen an. Daraufhin fand die feierliche Unterzeichnung aller Abkommen am 1. Dezember 1925 in London statt. Voraussetzung für das Inkrafttreten des Paktes von Locarno war die Mitgliedschaft des Reiches im Völkerbund, weshalb die Regierung am 10. Februar 1926 die Aufnahme beantragte. Auf der vom 8. bis zum 17. März 1926 tagenden außerordentlichen Bundesversammlung, die speziell einberufen worden war, um über die Aufnahme des Reiches zu beschließen, wurde jedoch keine Einigung erzielt. Grund hierfür war, daß nicht nur das Deutsche Reich einen ständigen Sitz im Völkerbundrat erhalten wollte (und sollte), sondern auch andere Mächte, namentlich Brasilien, Spanien und Polen, ebenfalls einen solchen ständigen Sitz im Völkerbundrat forderten. Als die brasiliani-

<sup>37</sup> Note der französischen Regierung vom 24. August 1925, abgedruckt bei Held 1927, S. 402ff., und des Deutschen Reiches vom 27. August 1925, abgedruckt bei Held 1927, S. 404f.

<sup>38</sup> Vgl. Hirsch 1978, S. 204ff.

<sup>39</sup> Siehe Krüger 1993, S. 286ff.; Rieseberg 1982, S. 134ff.

schen Vertreter feststellen mußten, daß sie keine Mehrheit für einen ständigen Sitz Brasiliens bekommen konnten, erklärten sie, gegen die Aufnahme des Deutschen Reiches zu stimmen. Letztendlich wurde das Deutsche Reich mit 48 Stimmen einstimmig am 8. September 1926 in den Völkerbund aufgenommen und (nur<sup>40</sup>) ihm ein ständiger Sitz im Völkerbundrat zuerkannt.<sup>41</sup>

## 4. Inhalt des Vertragswerks von Locarno

### 4.1 Übersicht

Die Verträge bestehen aus einem Schlußprotokoll, das programmatische Bedeutung hat und bei der Auslegung der einzelnen Verträge berücksichtigt werden muß, und weiterhin aus sechs Anlagen. Dabei handelt es sich um den Westpakt, die Schiedsabkommen Deutschlands mit Belgien, mit Frankreich, mit Polen und mit der Tschechoslowakei. Hinzu kommt eine Erklärung zu Art. 16 der Völkerbundsatzung. Nach Abs. 2 des Schlußprotokolls beziehen sich der Westpakt und die unterschiedlichen Schiedsabkommen aufeinander.

Das Schlußprotokoll wurde nicht ratifiziert. Es beginnt mit der Erklärung, daß die Vertreter Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Polens und der Tschechoslowakei in Locarno gemeinsam die Mittel zum Schutze ihrer Völker vor der Geißel des Krieges gesucht und für die friedliche Regelung der Streitigkeiten jeder Art, die zwischen einigen von ihnen entstehen könnten, gesorgt haben. Es gibt der Überzeugung Ausdruck,

daß die Inkraftsetzung der Verträge und Abkommen in hohem Maße dazu beitragen wird, eine moralische Entspannung zwischen den Nationen herbeizuführen, daß sie die Lösung vieler politischer und wirtschaftlicher Probleme gemäß den Interessen und Endfindungen der Völker stark erleichtern wird und daß sie durch die Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa das geeignete Mittel sein wird, in wirksamer Weise die in Art. 8 der Völkerbundsatzung vorgesehene Entwaffnung zu beschleunigen. Sie übernehmen die Verpflichtung, an den vom Völkerbunde bereits aufgenommenen Arbeiten hinsichtlich der Entwaffnung aufrichtig mitzuarbeiten und die Verwirklichung der Entwaffnung in einer allgemeinen Verständigung anzustreben.

---

<sup>40</sup> Brasilien und Spanien traten aus dem Völkerbund aus; Polen erhielt einen sogenannten halbständigen Sitz im Völkerbundrat.

<sup>41</sup> Darstellung bei Thimme 1957, S. 89ff.

Der Westpakt bildet das Kernstück der Vereinbarungen von Locarno. Er wird durch das deutsch-belgische und das deutsch-französische Schiedsabkommen (*Conventions*) ergänzt. Hinzu kommen die als *Traités* bezeichneten deutsch-polnischen und deutsch-tschechoslowakischen Schiedsverträge, die selbständig neben dem Westpakt stehen, gleichzeitig aber in den Gesamtzusammenhang eingebunden sind.<sup>42</sup>

Mit dem Vertrag von Locarno verband sich die Erwartung, ein Wiederaufbau Europas sei nur möglich, wenn sich Deutschland und Frankreich miteinander versöhnen. Die auch nach dem Ende des Krieges anhaltenden Spannungen zwischen beiden Staaten, zu erinnern ist insbesondere an die auf fünfzehn Jahre angelegte Besetzung der linksrheinischen Gebiete und die Rheinlandkrise des Jahres 1923, erforderten eine langsame, schrittweise Verständigung. Deshalb war es in erster Linie notwendig, die französische Furcht vor einem neuen deutschen Angriff aus der Welt zu schaffen. So verpflichteten sich Deutschland und Frankreich ebenso wie Deutschland und Belgien im Westpakt, zukünftig in keinem Falle mehr zu einem Angriff, zu einem Einfall oder zum Kriege gegeneinander zu schreiten. Sie wollten vielmehr sämtliche Streitfragen friedlich lösen. Diese Verpflichtungen wurden durch alle Unterzeichner des Westpaktes, neben Belgien, Deutschland und Frankreich eben auch Großbritannien und Italien, garantiert. Es wurde kein Unterschied gemacht, ob die Rechtsverletzung von deutscher oder von belgischer oder französischer Seite ausging. Weil in der Vergangenheit die schwersten Konflikte zwischen Deutschland und Frankreich jeweils über die Zugehörigkeit von Elsaß-Lothringen ausgebrochen waren, garantierten sich die vertragsschließenden Parteien die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen.

Zu beachten ist freilich, daß das im Westpakt festgeschriebene Verbot jedes Angriffskrieges und die damit verbundene Verpflichtung zur Erledigung aller Streitigkeiten ebenso wie die Garantie des Status quo alleine im Verhältnis von Deutschland zu Belgien und zu Frankreich galten. Die Abmachung zwischen Deutschland und Polen beziehungsweise zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei liefen in der Hauptsache nur auf eine Erleichterung der friedlichen Beilegung der zwischen diesen Mächten entstehenden Konflikte hinaus. Weder wurde der Krieg zwischen dem Reich und den beiden östlichen Nachbarn ausgeschlossen noch wurden die Grenzen garantiert. Das Deutsche Reich ging offensichtlich davon aus, daß die Grenzziehung im Westen als eine Grundlage des Zusammenlebens zwischen dem Reich einerseits und Frankreich und Belgien andererseits anzunehmen sei, um die nachrangigen

---

<sup>42</sup> Diese Verträge wurden zwischen den jeweiligen Staatsoberhäuptern geschlossen, nicht als Regierungsabkommen, weil Polen und die Tschechoslowakei nicht Parteien des Westpaktes waren, so Barandon 1961, S. 412-423 (S. 412).

Streitfragen im beiderseitigen Einvernehmen lösen zu können.<sup>43</sup> Doch hatte die deutsche Regierung Bedenken, etwa angesichts der mit dem Danziger Korridor verbundenen Schwierigkeiten, vergleichbare Verpflichtungen im Osten zu übernehmen.<sup>45</sup>

Die Schiedsverträge, die keine Kündigungsklauseln enthielten, galten unbegrenzt. Der Westpakt selbst sollte nach Art. 8 VL so lange in Kraft bleiben, bis der Völkerbundrat auf einen Antrag einer der Vertragsparteien, der drei Monate vorher den anderen Signatarmächten angekündigt werden mußte, mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen feststellte, daß der Völkerbund den Vertragsparteien hinreichende Garantien biete. Der Vertrag sollte alsdann nach Ablauf einer Frist von einem Jahre außer Kraft treten. Im übrigen war keine Kündigungsmöglichkeit vorgesehen, so daß keiner der Signatarstaaten das Recht hatte, durch einseitige Kündigungserklärung aus diesem Vertrag auszusteigen. Der Verzicht auf eine Kündigungsklausel sollte die Bedeutung des Vertrages unterstreichen.

#### 4.2 Territorialer Status quo

Ein wesentliches Element der in Locarno gefundenen Regelungen ist die Garantie des territorialen Status quo. In Art. 1 VL garantierten sich die Vertragsparteien, jede für sich und insgesamt:

- die Aufrechterhaltung des territorialen Status quo zwischen Deutschland und Belgien, sowie zwischen Deutschland und Frankreich, wie er gemäß dem Friedensvertrag von Versailles oder in Ausführung desselben festgesetzt ist;
- die Unverletzlichkeit der dadurch geschaffenen Grenzen und
- die Beachtung der Demilitarisierungsbestimmungen der Art. 42 und 43 des Versailler Vertrages.

Hiermit werden nicht nur militärische Grenzänderungen untersagt, die Vertragsparteien verpflichten sich auch, andere einseitige Maßnahmen zu unterlassen, um eine Änderung der Grenzen zwischen ihren Ländern herbeizuführen. Friedliche Änderungen im Wege der Vereinbarung sollten, wie von deutscher Seite betont wurde,<sup>46</sup> hierdurch freilich nicht ausgeschlossen werden. Die Grenzenerkennung im Westpakt bezog sich naturgemäß nicht auf die Ostgrenzen des Deutschen Reiches.

<sup>43</sup> Ausführlich hierzu: Maxelon 1972, S. 150ff., 165ff., 176.

<sup>44</sup> Zur Problematik um die Stadt Danzig vgl. von Hagens 1960, S. 307-310; Schweisfurth 1992, S. 938-943., jeweils mit weiteren Nachweisen.

<sup>45</sup> Maxelon 1972, S. 178.

<sup>46</sup> Etwa Wehberg 1929, S. 983.

### 4.3 Verbot des Angriffskrieges

Art. 2 Abs. 1 VL enthält die wichtige Verpflichtung, daß Deutschland und Belgien, ebenso wie Deutschland und Frankreich keinen Angriffskrieg mehr gegeneinander führen dürfen. Auch damit geht der Vertrag über die Völkerbundsatzung hinaus, die in Art. 12 VBS einen Angriffskrieg unter bestimmten Voraussetzungen (nach dem Versagen des schiedsgerichtlichen oder vor dem Völkerbundrat durchzuführenden politischen Vermittlungsverfahrens) noch gestattet.<sup>47</sup> Die Locarnomächte wollen hingegen grundsätzlich keinen „Angriff“ oder „Einfall“ vornehmen. Folglich sind auch militärische Repressalien, wie etwa die friedliche Besetzung fremden Staatsgebietes, verboten, da sie einem solchen Einfall gleichkämen. Das Verbot der Anwendung militärischer Gewalt unterliegt gemäß Art. 2 Abs. 2 VL allerdings drei bedeutsamen Ausnahmen:

Vor allem wird das Recht der Selbstverteidigung aufrechterhalten, so daß die Unterscheidung zwischen Angriffs- und Verteidigungskrieg ihre Bedeutung behält. Während allerdings bislang jeder Staat selbst bestimmte, ob die Voraussetzungen für einen Verteidigungskrieg gegeben waren, muß diese Vorfrage nach Art. 4 Nr. 1 VL dem Völkerbundrat unterbreitet werden. Demnach darf eine angegriffene Macht nicht zu den Waffen greifen, bevor sich der Völkerbundrat mit der Angelegenheit befaßt hat. Nur dann, wenn der Rat das Vorhandensein eines Angriffskrieges oder eines Angriffes oder eines Einfalles bejaht hat, darf der angegriffene Staat den Verteidigungskrieg beginnen. Die vorgeschaltete Befassung des Völkerbundesrates soll den leichtfertigen Beginn eines Verteidigungskrieges unterbinden und eröffnet darüber hinaus dem Rat die Möglichkeit, den Streit auf friedliche Weise beizulegen. Allerdings ist die Regelung des Art. 4 Nr. 3 VL zu beachten, die es dem angegriffenen Staat erlaubt, bei einer offenkundigen Verletzung eigenmächtig zu kriegerischer Abwehr zu schreiten. Aber auch hier muß die Frage, ob ein Angriff vorliegt, gegen den man sich verteidigen darf, dem Rat (nachträglich) vorgelegt werden. Wenn der Völkerbundrat das Vorliegen eines Angriffskrieges verneint, muß der (unrechtmäßige) Verteidigungskrieg sofort eingestellt werden.

Daneben sind die Möglichkeiten nach Art. 16 und Art. 15 Abs. 7 VBS auch unter dem Westpakt ausdrücklich nicht verstellt, schließlich wollten die Vertragsparteien als Mitglieder des Völkerbundes loyal an dessen System kollektiver Sicherheit mitwirken. Die Interpretationserklärung zu Art. 16 VBS, mit der den diesbezüglichen deutschen Bedenken Rechnung getragen werden sollte, stellte jedenfalls keine Modifikation der Völkerbundsatzung dar. Zu einer solchen wären die Vertragsparteien von Locarno auch gar nicht befugt gewesen.<sup>48</sup>

<sup>47</sup> Hierzu Strupp 1924, S. 718-720 (S. 720).

<sup>48</sup> Näher Wehberg 1929, S. 986f.

#### 4.4 Friedliche Streitbeilegung

Mit der Verpflichtung in Art. 3 VL, alle Streitigkeiten ohne Ausnahme friedlich beizulegen, ergänzen Deutschland und seine beiden westlichen Nachbarn das Verbot des Angriffskrieges. Alle Fragen, bei denen die Parteien untereinander über ein Recht im Streit sind, sollen vor ein Schiedsgericht gebracht werden, dessen Entscheidung die Parteien befolgen werden. Somit wird eine obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit errichtet;<sup>49</sup> Einzelheiten regeln die Schiedsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und Belgien beziehungsweise Frankreich. Zuständig sind hiernach vorrangig gesondert zu bildende Ständige Vergleichskommissionen. Kommen die Parteien dort

nicht zu einem Vergleich, so wird die Streitfrage mittels einer zu vereinbarenden Schiedsordnung unterbreitet: entweder dem Ständigen Internationalen Gerichtshof gemäß den in seinem Statut vorgesehenen Bedingungen und Verfahrensvorschriften oder einem Schiedsgericht gemäß den Bedingungen und Verfahrensvorschriften, die im Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 vorgesehen sind (Art. 16 der Schiedsabkommen).

Die der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit unterworfenen Rechtsfragen werden in den Schiedsabkommen (Art. 1) unter Rückgriff auf Art. 13 VBS definiert als Fragen über die Auslegung eines Vertrages, alle Fragen des internationalen Rechtes, über das Bestehen jeder Tatsache, welche die Verletzung einer internationalen Verpflichtung bedeuten würde, oder über Umfang und Art der Wiedergutmachung im Falle einer solchen Verletzung. Damit konnte – aus deutscher Sicht sehr wichtig – auch über den Versailler Vertrag vor Schiedsgerichten gestritten werden.

Andere politische Streitigkeiten<sup>50</sup> sollen einer Vergleichskommission unterbreitet werden. Wird deren Spruch nicht von beiden Seiten akzeptiert, ist die Frage an den Völkerbundrat weiterzuleiten, der im Verfahren nach Art. 15 VBS entscheidet.

---

<sup>49</sup> Entsprechende Konventionsentwürfe hatten auf der zweiten Haager Konferenz vom 14. Juni bis zum 18. Oktober 1907 nicht zuletzt wegen der Ablehnung durch das Deutsche Reich (und kleinere Mächte) die einstimmige Annahme verfehlt. Schwarzenberger 1955, S. 154, merkte süssfisant an: „Obwohl die anderen Großmächte im wesentlichen der gleichen Ansicht waren, waren sie klug genug, Deutschland die Rolle des schwarzen Schafes der Konferenz zu überlassen.“ Im Jahre 1925 waren die Vorbehalte der Beteiligten, nicht zuletzt auch nach der Errichtung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, geringer geworden.

<sup>50</sup> Zur Abgrenzung beider Typen vgl. von Mangoldt 1974, S. 100ff.; siehe auch Wehberg 1929, S. 988ff.

#### 4.5 Sanktionsmechanismen

Die Einhaltung der Art. 2 und 3 VL war durch Garantien aller Vertragsparteien in Art. 4 und 5 VL gesichert. Verstöße gegen Art. 3 VL, also Weigerungen, das Verfahren zur friedlichen Streitbeilegung zu befolgen oder eine schiedsgerichtliche oder richterliche Entscheidung auszuführen, die gleichzeitig eine Verletzung von Art. 2 VL oder einen Verstoß gegen Art. 42 oder 43 des Versailler Vertrages darstellen, werden über das Verfahren nach Art. 4 VL geahndet. Alle anderen Verstöße gegen Art. 3 VL werden vor den Völkerbundrat gebracht und von diesem für alle Parteien des Westpakts verbindlich entschieden. Nachfolgende militärische Maßnahmen der Staaten sind ausgeschlossen.

Verstöße gegen Art. 2 VL oder gegen Art. 3 VL ziehen das Verfahren gemäß Art. 4 VL nach sich, demzufolge die Sache unverzüglich vor den Völkerbundrat zu bringen ist, der sich um eine friedliche Einigung bemühen muß. Erst wenn diese scheitert und der Rat einstimmig eine Verletzung feststellt, wird dies den Parteien des Westpakts angezeigt, und diese dürfen dem Angegriffenen Hilfe leisten. Auch der Angegriffene darf sich erst nach dieser Feststellung durch den Völkerbundrat verteidigen. In Fällen einer offenkundigen Verletzung besteht eine sofortige Beistandspflicht aller Vertragsparteien.

#### 5. Einordnung in das System des Völkerbundes: Verstärkte Internationalisierung und Verrechtlichung durch das Vertragswerk von Locarno

Festzuhalten ist erstens, daß das bislang unbeschränkte Recht zur Führung eines Verteidigungskrieges durch den Pakt von Locarno eingeschränkt worden ist. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Angriffskrieges, der zur rechtmäßigen Verteidigung befugt, obliegt nicht mehr dem angegriffenen Staat, sondern ist dem Völkerbundrat übertragen worden. Man könnte daraus die Schlußfolgerung ziehen, daß der Staat den Verteidigungskrieg dann nur noch als „Organ des Völkerbundes“ führe, und die Verteidigung gewissermaßen zu einem Teil des Sanktionskrieges, vom dem die Völkerbundssatzung in ihrem Art. 16 spricht, geworden ist. Im Jahre 1925 eröffnete der Vertrag von Locarno somit ganz neue Perspektiven, indem er von dem Leitmotiv ausging, daß Friedenssicherung im Rahmen des Völkerbundes nur dann möglich sei, wenn den einzelnen Staaten sowohl das Recht des Angriffs- als auch das des Verteidigungskrieges genommen und die Sicherung ihrer Lebensinteressen auf den Völkerbund übertragen wird.

Diese Vorstellung wurde jedoch bereits wenige Wochen nach Vertragsschluß in einem anderen Zusammenhang einer ersten Probe in der Realität ausge-



setzt. Im griechisch-bulgarischen Konflikt konnte vom Völkerbundrat nur mit Mühe durch die Anordnung eines Waffenstillstandes eine Eskalation verhindert werden. Briand hat am 28. Oktober 1925 im Völkerbundrat folgende Ausführungen<sup>51</sup> gemacht:

Der Vertreter Griechenlands hat darauf hingewiesen, daß alles das nicht vorgefallen wäre, wenn sein Land nicht gezwungen worden wäre, schleunigst Maßnahmen zu seiner Selbstverteidigung und zu seinem Schutz zu ergreifen. Eine solche Auffassung darf sich unter den Völkern, die dem Völkerbunde angehören, nicht als ein Rechtsgrundsatz festsetzen. Denn das würde gefährlich sein. Unter dem Vorwande rechtmäßiger Selbstverteidigung kann man sich in Konflikte einlassen, die, selbst wenn sie begrenzter Natur sind, durch die Verheerungen, die sie im Gefolge haben, außerordentlich peinlich sind und im übrigen, nachdem sie einmal begonnen haben, einen Umfang annehmen können, dessen das Land, welches sie im Gefühl rechtmäßiger Verteidigung hervorgerufen hat, nicht mehr Herr ist.

Der Völkerbund bietet durch seinen Rat und alle in seinen Händen befindlichen Ausgleichsmittel den Völkern Gelegenheit, solche schmerzlichen Ereignisse zu vermeiden. Sie brauchen sich nur an den Rat zu wenden. Man hat den Völkerbund kritisiert, weil er schwerfällig und unter Umständen, die eine dringende Lösung erfordern, schwer in Bewegung zu setzen sei. Aber der Rat hat den Nachweis erbracht, daß diese Kritiken nicht gerechtfertigt waren und daß, wenn sich ein Volk, welches sich in seiner Existenz bedroht fühlt, an den Völkerbund wendet, es sicher sein kann, daß der Rat antwortet ‚anwesend‘ und daß er da ist, um seine Aufgabe als Vermittler auszuführen.

Immerhin haben die Ratsmächte – Großbritannien nahm eine ähnliche Position wie Frankreich ein – die an den Regelungen von Locarno orientierte Lösung von Konflikten anlässlich des griechisch-bulgarischen Streitfalles für verallgemeinerungsfähig gehalten.

Wichtig ist zweitens der folgende Aspekt: Im gemeinsamen Art. 19 der Schiedsverträge von Locarno verpflichteten sich die Parteien,

diese Anordnungen zu befolgen, sich jeder Maßnahme zu enthalten, die eine nachteilige Rückwirkung auf die Ausführung der Entscheidung oder der von der Ständigen Vergleichskommission oder dem Völkerbundsrat vorgeschlagenen Regelung haben könnte, und allgemein jegliche Handlung zu vermeiden, die geeignet wäre, die Streitigkeit zu verschärfen oder auszudehnen.

---

<sup>51</sup> Zitiert nach Wehberg 1929, S. 984f.

Damit erkannten die beteiligten Staaten die Verbindlichkeit der Beschlüsse des Völkerbundesrates an und gingen so über die Regelung in Art. 15 VBS hinaus.

Eine echte Stärkung des Rates im System des Völkerbundes war damit allerdings nicht verbunden, da nur die Parteien des Westpakts diese Aufwertung vornahmen. Dies gilt um so mehr, als das Protokoll für die Regelung internationaler Streitigkeiten vom 24. Oktober 1924 nicht in Kraft getreten war. Dieses hätte nicht nur die Völkerbundsatzung abgeändert und jeden Angriffskrieg verboten sowie die obligatorische Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofs eingeführt. Das Protokoll sollte gleichzeitig den Beschlüssen des Völkerbundesrates nach Art. 15 VBS Wirkung verleihen. Es fand sich jedoch keine Mehrheit unter den Staaten, die diese Stärkung des Völkerbundes befürwortete und den von Locarno ausgehenden Impuls aufgriff.

Drittens wurde die Schiedsgerichtsbarkeit gestärkt, indem die Voraussetzungen für ihr Tätigwerden erleichtert wurden, und ihre Anrufung in bestimmten Fällen verpflichtend war.

Festzuhalten ist somit, daß die Abmachungen von Locarno den Völkerbund im Grundsatz hätten stärken können: Die Aufnahme des Deutschen Reiches als einer wichtigen Kontinentalmacht verlieh der Organisation mehr Gewicht. Das Vertragswerk von Locarno gab der Überzeugung Ausdruck, „Frieden durch Recht“ erreichen und sichern zu können. Entsprechende Mechanismen der Völkerbundsatzung wurden durch die Verträge weiter ausgebaut. Dies konnte als Signal gewertet werden, daß wichtige Mächte auf dem Weg des Rechts in den zwischenstaatlichen Beziehungen zum allseitigen Nutzen weiter voranschreiten wollten. Die Zeitläufte und neue Akteure haben dann allerdings die Heerstraße der Gewalt vorgezogen, was die Völker bitter bezahlen mußten.

Das Deutsche Reich erklärte am 7. März 1936, nicht länger an die Locarno-Verträge gebunden zu sein, und besetzte das Rheinland. Großbritannien forderte Italien<sup>52</sup> auf, seine Garantieverpflichtung aus dem Westpakt zu übernehmen, was Mussolini ablehnte. Das Vertragswerk von Locarno bestand seine Bewährungsprobe nicht.

---

<sup>52</sup> Hierzu nur: Schneider/Thony/Müller 2003.

## Literaturverzeichnis:

- Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik, Serie B, Bd. 1 / 1: Deutschlands Beziehungen zu Frankreich, Großbritannien, Belgien sowie deutsche Entwaffnung, Reparationen, Völkerbund und internationale Abrüstung, S. 370.
- Barandon, Paul (1961): Locarno-Verträge von 1925. In: Karl Strupp/Hans-Jürgen Schlochauer (Hg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. II. Berlin: de Gruyter, S. 412-423.
- Barandon, Paul (1962): Völkerbund. In: Karl Strupp/Hans-Jürgen Schlochauer (Hg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. III. Berlin: de Gruyter, S. 597-610.
- Bariéty, Jacques (1969): Der Versuch einer europäischen Befriedigung: Von Locarno bis Thoiry. In: Hellmuth Rößler/Erwin Hölzle (Hg.), Locarno und die Weltpolitik 1924-1932. Göttingen: Musterschmidt.
- Blum, Rolf (1932): Das System der verbotenen und erlaubten Kriege in Völkerbundssatzung, Locarno-Verträgen und Kellogg-Pakt. Leipzig: Noske.
- Engelhardt, Hanns (1962): Wilsons vierzehn Punkte. In: Karl Strupp/Hans-Jürgen Schlochauer (Hg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. III. Berlin: de Gruyter, S. 849-850.
- Fabre-Luce, Alfred (1928): Locarno ohne Illusionen. Berlin: Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte.
- Fellner, Fritz (1994): Die Friedensordnung von Paris 1919/1920 – Machtdiktat oder Rechtsfriede? In: Ders., Vom Dreibund zum Völkerbund, Studien zur Geschichte der internationalen Beziehungen 1882-1919. Wien: Verlag für Geschichte und Politik, S. 305-319.
- Graf Westarp, Kuno (1928): Das Ende der Locarno-Politik. Berlin: Deutsch-nationale Schriftenvertriebsstelle.
- Gruner, Wolf D. (1995): Kriegsverhütung und Friedenssicherung durch überstaatliche Organisationen: Anmerkungen zur Diskussion vor dem und im Ersten Weltkrieg. In: FS für Klaus-Jürgen Müller. München: Oldenburg, S. 75-94.
- Hagens, Ursula von (1960): Danzig. In: Karl Strupp/Hans-Jürgen Schlochauer (Hg.), Wörterbuch des Völkerrechts. Bd. I. Berlin: de Gruyter, S. 307-310.
- Heinemann, Ulrich (1983): Die verdrängte Niederlage, Politische Öffentlichkeit und Kriegsschuldfrage in der Weimarer Republik. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Held, Hermann J. (1927): Unter dem Friedensvertrag von Versailles nach Locarno und Genf. In: Jahrbuch des öffentlichen Rechts XV, S. 313-451.
- Heyland (1925): Rheinland-Abkommen. In: Karl Strupp (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Bd. II. Berlin/Leipzig: de Gruyter, S. 359-396.
- Hirsch, Felix (1978): Stresemann, Ein Lebensbild, Göttingen: Musterschmidt.
- Jaberg, Sabine (1998): Systeme kollektiver Sicherheit in und für Europa in Theorie, Praxis und Entwurf: ein systemwissenschaftlicher Versuch. Baden-Baden: Nomos.

- Jacobson, Jon (1972): *Locarno Diplomacy, Germany and the West 1925-1929*. Princeton NJ: Princeton University Press.
- Kelsen, Hans (1951/1964): *The Law of the United Nations, A Critical Analysis of its Fundamental Problems*. London: Stevens & Sons.
- Knipping, Franz/Hans v. Mangoldt/Volker Rittberger (Hg.) (1996): *Das System der Vereinten Nationen und seine Vorläufer, Bd. II: 19. Jahrhundert und Völkerbundszeit*, München: C.H. Beck, Nr. 22.
- Kriegk, Otto (1928): *War die Verständigungs-Politik richtig? Versailles, Locarno, Thoiry*. Berlin: Scherl.
- Krüger, Peter (1986): *Versailles, Deutsche Außenpolitik zwischen Revisionismus und Friedenssicherung*. München: Deutscher Taschenbuch-Verlag.
- Krüger, Peter (1993): *Die Außenpolitik der Republik von Weimar, 2. Aufl.* Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Luard, Evan (1982): *A History of the United Nations, Vol. 1: The Years of Western Domination, 1945-1955*. Basingstoke: Macmillan.
- Mangoldt, Hans von (1974): *Die Schiedsgerichtsbarkeit als Mittel internationaler Streitschlichtung. Zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten auf der Grundlage der Achtung vor dem Rechte*. Berlin: Springer.
- Maxelon, Michael-Olaf (1972): *Stresemann und Frankreich, Deutsche Politik der Ost-West-Balance*. Düsseldorf: Droese.
- Megerle, Klaus (1974): *Deutsche Außenpolitik 1925, Ansatz zu aktivem Revisionismus*. Frankfurt/Main: Peter Lang.
- Mommsen, Hans (2001): *Aufstieg und Untergang der Republik von Weimar 1918-1933, 2. Ausg.* München: Econ-Ullstein-List.
- Morvay, Werner (1997): *Locarno Treaties (1925)*. In: Rudolf Bernhardt (Hg.), *Encyclopedia of Public International Law, Bd. III*. Amsterdam: Elsevier, S. 242-245.
- Most, Eckhard (1981): *Großbritannien und der Völkerbund, Studien zur Politik der Friedenssicherung 1925-1934*. Frankfurt/Main: Peter Lang.
- Narizny, Kevin (2003): *The Political Economy of Alignment, Great Britain's Commitments to Europe, 1905-1939*. In: *International Security*, 27, S. 184-219.
- Parry, Clive (1997): *League of Nations*. In: Rudolf Bernhardt (Hg.), *Encyclopedia of Public International Law, Bd. III*. Amsterdam: Elsevier, S. 177-186.
- Rieseberg, Klaus E. (1982): *Die SPD in der „Locarno-Krise“ Oktober/November 1925*. In: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte* 30, S. 130-161.
- Rittberger, Volker (1995): *Über die Friedensleistung internationaler Regime*. In: Dieter Senghaas (Hg.), *Den Frieden denken. Si vis pacem, para pacem*. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 341-362.
- Rolland, Hans (1930): *Die Schiedsverträge in dem Werke von Locarno*. Würzburg: Werkbunddruck.

## VOR ACHTZIG JAHREN: KONFERENZ UND VERTRAG VON LOCARNO

- Schieder, Theodor (1956): Die Probleme des Rapallo-Vertrages, Eine Studie über die deutsch-sowjetischen Beziehungen 1922-1926. Köln: Westdeutscher Verlag.
- Schneider, Patricia/Kristina Thony/Erwin Müller (Hg.) (2003): Frieden durch Recht, Friedenssicherung durch internationale Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung. Baden-Baden: Nomos.
- Schöllgen, Gregor (1992): Die Macht in der Mitte Europas, Stationen deutscher Außenpolitik von Friedrich dem Großen bis zur Gegenwart. München: Beck.
- Schönbrunn, Günter (Hg.) (1980): Das bürgerliche Zeitalter 1815-1914 (Geschichte in Quellen, Bd. 5). München: Bayerischer Schulbuchverlag.
- Schorlemer, Sabine von (2004): Verrechtlichung contra Entrechtlichung: die internationalen Sicherheitsbeziehungen. In: Bernhard Zangl/Michael Zürn (Hg.), Verrechtlichung - Baustein für Global Governance?, Bonn: J.H.W. Dietz, S. 76-98.
- Schwarzenberger, Georg (1955): Machtpolitik, Eine Studie über die internationale Gesellschaft. Tübingen: Mohr.
- Schweisfurth, Theodor (1992): Danzig. In: Rudolf Bernhardt (Hg.), Encyclopedia of Public International Law, Bd. I, Amsterdam: Elsevier, S. 938-943.
- Spenz, Jürgen (1966): Die diplomatische Vorgeschichte des Beitritts Deutschlands zum Völkerbund 1924-1926, Ein Beitrag zur Außenpolitik der Weimarer Republik. Göttingen: Musterschmidt.
- Steinlein, Wilhelm (1927): Der Begriff des nicht herausgeforderten Angriffs in Bündnisverträgen seit 1870 und insbesondere im Locarno-Vertrag. Leipzig: Noske.
- Strupp, Karl (1924): Kriegsbeginn. In: Karl Strupp (Hg.), Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. Bd. I. Berlin: de Gruyter, S. 718-720.
- Strupp, Karl (1926): Das Werk von Locarno. Berlin: de Gruyter.
- Thimme, Annelise (1957): Gustav Stresemann, Eine politische Biographie zur Geschichte der Weimarer Republik, Hannover: Norddeutsche Verlagsanstalt.
- Vorwärts (17.10.1925): Der Sieg des Friedens.
- Walters, F.B. (1952/1965): A History of the League of Nations. London: Oxford University Press.
- Wehberg, Hans (1929): Locarno, Der Pakt von. In: Karl Strupp/Hans-Jürgen Schlochauer (Hg.), Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. Bd. III. Berlin/Leipzig: de Gruyter, Anhang, S. 977-996.
- Winkler, Heinrich August (1993): Weimar 1918-1933, Die Geschichte der ersten deutschen Demokratie. München: Beck.